

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (79)772

Vol. 1979/0254

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(79) 772 endg.

Brüssel, den 31 Dezember 1979.



VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
ZUR ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER
MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE AUSRÜSTUNG VON ZWEI- ODER
DREIRADMOTORFAHRZEUGEN MIT RÜCKSPIEGELN

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(79) 772 endg.

BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINES

Die im "Allgemeinen Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben" vom 28. Mai 1969 ¹⁾ und in seiner Ergänzung vom 21. Mai 1973 ²⁾ aufgeführten Bereiche der Fahrräder mit Hilfsmotor und der Krafträder waren Gegenstand von drei Richtlinienvorschlägen über die EWG-Betriebserlaubnisverfahren für Fahrräder mit Hilfsmotor und Krafträder sowie den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern, die von der Kommission in den Jahren 1973, 1974 und 1975 an den Rat übermittelt wurden. Während der Rat bei den beiden Richtlinienvorschlägen über die EWG-Betriebserlaubnis für Fahrräder mit Hilfsmotor und Krafträder auf politische und verwaltungstechnische Schwierigkeiten stiess, die auf die grossen Unterschiede zwischen den in den Mitgliedstaaten geltenden Begriffsbestimmungen für Fahrräder mit Hilfsmotor und Krafträder zurückzuführen sind und die die Annahme dieser beiden Vorschläge bisher verhindert haben, hat er die Richtlinie über den Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern 1978 erlassen ³⁾.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag betrifft die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausrüstung von Zwei- oder Dreiradfahrzeugen mit Rückspiegeln. Die französische Regierung hatte der Kommission in einem Schreiben vom 9. Juli 1979 gemäss der am 5. März 1973 geänderten Vereinbarung vom 28. Mai 1969 über die Stillhalterregelung und die Unterrichtung der Kommission mitgeteilt, dass sie beabsichtige, die französische Verordnung auf diesem Gebiet zu ändern. Der französische Entwurf sah insbesondere die zwingend vorgeschriebene Anbringung eines Rückspiegels auf neuen Fahrrädern mit Hilfsmotor ab 1. Oktober 1980 vor;

Da auch in anderen Mitgliedstaaten entsprechende Verordnungen bestehen oder geplant sind, die aufgrund ihrer Unterschiede zu Handelshemmnissen führen können, schlägt die Kommission gemäss Artikel 100 des Vertrags gemeinschaftliche Vorschriften zur Harmonisierung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften vor, die Auswirkungen auf die Errichtung und

.../...

1) ABl Nr. C 76 vom 17.6.1969, S. 1

2) ABl Nr. C 38 vom 5.6.1973, S. 1

3) ABl Nr. L 349 vom 13.12.1978, S. 21

das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Bei der Erstellung dieses Richtlinienvorschlags haben die Kommissionsdienststellen den auf einer Sitzung der Arbeitsgruppe "Kraftfahrzeuge" vom 7. bis 9. November 1979 abgegebenen Stellungnahmen der Sachverständigen der Mitgliedstaaten weitgehend Rechnung getragen. Die vorgeschlagenen Vorschriften gehen demzufolge über den ursprünglichen französischen Entwurf hinaus, sind aber geeignet, alle mit dem oder den Rückspiegeln von Zwei- oder Dreiradfahrzeugen zusammenhängenden Fragen zu regeln. Es muss betont werden, dass das Hauptziel des Vorschlags nicht nur in einer Beseitigung der innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse, sondern auch - und vor allem - in einer beträchtlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit besteht. Das zwingend vorgeschriebene Anbringen von einem oder zwei Rückspiegeln auf diesen Fahrzeugarten soll ja eine Sicht nach hinten und zur Seite und damit eine beträchtliche Senkung der Zahl der Unfälle ermöglichen. Die wirtschaftliche Auswirkung der zwingend vorgeschriebenen Ausrüstung mit einem oder zwei Rückspiegeln liegt bei diesen Fahrzeugen bei etwa 1 % des Preises für das Fahrzeug, was angesichts des daraus resultierenden Rückgangs der Zahl der Unfälle nur eine minimale Investition darstellt, die in keinem Verhältnis zu den Kosten steht, die bei den durch die vermiedenen Unfällen entstanden wären.

II. BEMERKUNGEN ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG

Der Anwendungsbereich ist soweit wie möglich gefasst, d.h., dass alle mit einem Motor ausgerüsteten Zwei- oder Dreiradfahrzeuge mit oder ohne Führerhaus und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erfasst werden (Artikel 1).

Die Artikel 2, 3, 5, 6 und 7 führen in das Verfahren der "Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung" oder, bei Fehlen eines derartigen Verfahrens, in die einzelstaatlichen Vorschriften für die Zulassung, den Verkauf, die Inbetriebnahme oder die Benutzung dieser Fahrzeuge gemeinschaftliche Vorschriften für die Rückspiegel von Zwei- oder Dreiradfahrzeugen ein.

Artikel 4 enthält die Vorschriften bezüglich der Zahl der Rückspiegel sowie die Vorschriften über die Bauart und das Anbringen am Fahrzeug.

.../...

Was die Zahl der Rückspiegel angeht, so ist für Zweiradfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h und darunter in Mitgliedstaaten mit Rechtsverkehr ein Rückspiegel auf der linken Fahrzeugseite und in Mitgliedstaaten mit Linksverkehr ein Rückspiegel auf der rechten Fahrzeugseite und für Zweiradfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h sowie für Dreiradfahrzeuge je ein Rückspiegel auf der linken und der rechten Fahrzeugseite anzubringen. Die zugrunde gelegte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h entspricht der in mehreren Mitgliedstaaten mit geringfügigen Unterschieden bestehenden Einteilung (beispielsweise 80 km/h in der Bundesrepublik Deutschland und 75 km/h in Frankreich) und betrifft ein Sicherheitsproblem. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Wind den Fahrer, der einen Sturzhelm trägt und seinen Kopf drehen will, bei hohen Geschwindigkeiten behindert, so dass es aus Gründen der Windsymmetrie der Lenkstange besser ist, zwei Rückspiegel vorzusehen.

Die die Bauart betreffenden Vorschriften entsprechen denen, die schon in der Richtlinie über die Rückspiegel von Kraftfahrzeugen ⁽¹⁾ festgelegt worden waren, doch erwies es sich in diesem Fall bei Zweiradfahrzeugen als nicht möglich, Vorschriften bezüglich des Sichtfeldes festzulegen, da es angesichts der Drehbewegung der Lenkstange und der Schrägstellung dieser Fahrzeuge in Kurven nichts genützt hätte, Vorschriften festzulegen, die nur bei Stillstand überwacht und vollständig hätten eingehalten werden können.

Artikel 8 beschreibt das Verfahren zur Anpassung von Artikel 4 und der im Anhang aufgeführten Daten an den technischen Fortschritt.

Artikel 9 schliesslich sieht den Termin vor, bis zu dem die Mitgliedstaaten gehalten sind, die erforderlichen Vorschriften in Kraft zu setzen, um der Richtlinie nachzukommen.

.../...

(1) Richtlinie 71/127/EWG (ABl. Nr. L 68 vom 22.3.1971), geändert durch Richtlinie 79/795/EWG (ABl. Nr. L 239 vom 22.9.1979)

III. ANHÖRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIAL- AUSSCHUSSES

Die Stellungnahme dieser beiden Organe ist gemäss Artikel 100 Absatz
2 vorgeschrieben.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vorschriften, denen Zwei- oder Dreiradfahrzeuge gemäss den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen u.a. auch die Rückspiegel.

Die zur Zeit geltenden oder geplanten Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass von allen Mitgliedstaaten entweder zusätzlich zu ihrer derzeitigen Regelung oder an deren Stelle die gleichen Vorschriften erlassen werden.

Die wachsende Zahl der Zulassungen und die häufigere Benutzung von Zwei- oder Dreiradfahrzeugen erhöht die Gefahr von Verkehrsunfällen. Es erweist sich daher als notwendig, die Verkehrssicherheit im Hinblick auf die Verbesserung der Sicht nach hinten und zur Seite durch einen oder zwei Rückspiegel zu erhöhen.

Zur Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Zwei- oder Dreiradfahrzeuge gehört, dass die Mitgliedstaaten, die von jedem von ihnen aufgrund der gemeinsamen Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Teilnahme am Strassenverkehr bestimmten und mit einem Motor ausgerüsteten Zwei- oder Dreiradfahrzeuge mit oder ohne Führerhaus und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

.../...

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie ist die "Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung" der wie folgt bezeichnete Verwaltungsakt :

- "agr  ation par type/aanneming" im belgischen Recht,
- "standardtypegodkendelse" im d  nischen Recht,
- "Allgemeine Betriebserlaubnis" im deutschen Recht,
- "r  ception par type" im franz  sischen Recht,
- "type approval" im irischen Recht,
- "omologazione" oder "approvazione del tipo" im italienischen Recht,
- "agr  ation" im luxemburgischen Recht,
- "typegoedkeuring" im niederl  ndischen Recht,
- "type approval" im Recht des Vereinigten K  nigreichs.

Artikel 3

Auf Antrag eines Herstellers oder seines Beauftragten pr  uft jeder Mitgliedstaat, ob ein Fahrzeugtyp den Vorschriften des Artikels 4, Absatz 1, 2 und 3 entspricht. F  r ein und denselben Fahrzeugtyp darf dieser Antrag jeweils nur bei einem Mitgliedstaat gestellt werden.

Artikel 4

1. Jedes Zweiradfahrzeug mit einer bauartbedingten H  chstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h und darunter muss mit einem R  ckspiegel ausger  stet sein. Dieser R  ckspiegel muss in Mitgliedstaaten mit Rechtsverkehr auf der linken Fahrzeugseite und in Mitgliedstaaten mit Linksverkehr auf der rechten Fahrzeugseite angebracht sein.
2. Jedes Zweiradfahrzeug mit einer bauartbedingten H  chstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h und jedes Dreiradfahrzeug muss mit je einem R  ckspiegel auf der linken und auf der rechten Fahrzeugseite ausger  stet sein.
3. Die R  ckspiegel aller Fahrzeuge m  ssen den Vorschriften der Richtlinie 71/127/EWG (1) zuletzt ge  ndert durch die Richtlinie 79/795/EWG (2) entsprechen. Allerdings gelten die Vorschriften   ber das Sichtfeld nicht f  r Zweiradfahrzeuge.

.../...

(1) ABl. Nr. L 68 vom 22.3.1971, S. 1

(2) ABl. Nr. L 239 vom 22.9.1979

4. Nach Abschluss der Prüfungen stellt der Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Ausrüstung des Fahrzeugs mit Rückspiegeln, im folgenden "Bescheinigung" genannt, nach dem Muster des Anhangs aus, in der insbesondere vermerkt wird, ob der Fahrzeugtyp den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.
5. Der Mitgliedstaat, der die Bescheinigung ausgestellt hat, in der die Übereinstimmung eines Fahrzeugtyps mit den Vorschriften dieser Richtlinie bestätigt wird, trifft - erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten - die gebotenen Massnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem Typ, für den die Bescheinigung ausgestellt wurde, soweit notwendig zu überwachen. Diese Überprüfung beschränkt sich auf Stichproben.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats eine Abschrift der Bescheinigungen für jeden Fahrzeugtyp, der geprüft wurde. Eine Abschrift der Bescheinigung wird auch dem Antragsteller übermittelt. Die anderen Mitgliedstaaten erkennen dieses Dokument als Nachweis dafür an, dass die Vorschriften dieser Richtlinie eingehalten wurden.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten, in denen Fahrzeuge oder eine bestimmte Klasse von Fahrzeugen Gegenstand einer Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung sind, wenden auf Antrag des Herstellers oder seines Beauftragten anstelle der entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften die Vorschriften dieser Richtlinie als Grundlage für eine Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung an.
2. Die Mitgliedstaaten, in denen Fahrzeuge oder eine bestimmte Klasse von Fahrzeugen nicht Gegenstand einer Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung sind, dürfen die Zulassung, den Verkauf, die Inbetriebnahme oder die Benutzung dieser Fahrzeuge nicht aus dem Grunde verweigern oder verbieten, dass anstelle der entsprechenden nationalen Vorschriften die Vorschriften dieser Richtlinie eingehalten wurden.

Artikel 7

1. Der Mitgliedstaat, der die Bescheinigung ausgestellt hat, in der die Über-

einstimmung eines Fahrzeugtyps mit den Vorschriften dieser Richtlinie bestätigt wird, trifft die erforderlichen Massnahmen, um sich über jede Änderung dieses Fahrzeugtyps unterrichten zu lassen.

2. Ist dieser Staat der Auffassung, dass eine Änderung nicht zu einer Änderung der bei der Ausstellung der Bescheinigung berücksichtigten Angaben führt, so unterrichten die zuständigen Behörden dieses Staates hiervon den Hersteller oder dessen Beauftragten.
3. Stellt dieser Staat hingegen fest, dass eine derartige Änderung erneute Prüfungen erforderlich macht und damit zu einer Änderung der bestehenden oder zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung führt, so unterrichten die zuständigen Behörden dieses Staates hiervon den Hersteller oder dessen Beauftragten und übermitteln diese neuen Dokumente sowie die Nummer des Rahmens des Letzten in Übereinstimmung mit der alten Bescheinigung hergestellten Fahrzeugs und gegebenenfalls die Nummer des Rahmens des ersten in Übereinstimmung mit der geänderten oder neuen Bescheinigung hergestellten Fahrzeugs den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten binnen eines Monats nach dem Tag der Ausstellung der neuen Dokumente.

Artikel 8

Änderungen, die zur Anpassung von Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 und des Anhangs an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/547/EWG (2) erlassen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 30. September 1981 nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

.../...

(1) AB1. Nr. L 42 vom 23.2.1970, S. 1

(2) ABL; Nr. L 168 vom 26.6.1978, s; 39

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

M U S T E R

Bezeichnung der Behörde

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE AUSTRÜSTUNG VON ZWEI- ODER DREIRADFÄHRZEUGEN MIT
RÜCKSPIEGELN

(Gemäss der Richtlinie 80/.../EWG des Rates vom zur
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausrüstung
von Zwei- oder Dreiradfährzeuge mit Rückspiegeln)

Erstellt aufgrund von :

Gutachten Nr. des Technischen Dienstes ... vom ...

1. Zwei-/Dreiradfährzeug*, ohne/mit* Fährerhaus
 - 1.1. Hersteller:
 - 1.1.1. Gegebenenfalls Beauftragter des Herstellers :
 - 1.2. Typ:
 - 2.3. Art:
 - 1.3.1. Ausfährung:
 - 1.4. Rahmen Nr.:
2. Motor:
- 2.1. Hersteller:
- 2.2. Typ:
- 2.3. Art:
- 2.4. Nennleistung (angewandte Norm angeben):kW bei
.....U/min
- 2.5. Bauartbedingte Hchrstgeschwindigkeit:km/h
3. Rückspiegel
 - 3.1. Zahl:
 - 3.2. Hersteller:
 - 3.2.1. Gegebenenfalls Beauftragter des Herstellers:
 - 3.3. Art:
 - 3.4. Typ:.....
 - 3.5. Bauartgenehmigungsnr.:

.../...

* Nichtzutreffendes streichen

4. Der Fahrzeugtyp entspricht/entspricht nicht* den Vorschriften der Richtlinie 80/.../EWG
 5. Ort:
 6. Datum:
 7. Unterschrift:
-

* Nichtzutreffendes streichen